

Stellungnahme

der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG)

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse in der Polizeiarbeit sowie zum Gesetz zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus

Az.: OESI3.20010/1#24 (BMI)

Schreiben vom 12.03.2026

Berlin, 31. März 2026

1. Vorbemerkung

Erneut liegt ein Gesetzentwurf vor, der lediglich in einzelnen Facetten die Aufgaben und Befugnisse der Polizeien des Bundes aktualisieren soll, während der große Rest, insbesondere des Bundespolizeigesetzes (BPolG), weiterhin antiquiert erscheint. Auf diese Weise entsteht ein immer bunter werdendes Sammelsurium aus Ziffern- und Buchstabenfolgen, die – wenngleich rechtlich unbedenklich – dazu beitragen, dass die betroffenen Gesetze in der Praxis immer weniger zu handhaben sind.

Inzwischen ist jedenfalls im BPolG eine klare Ordnung nicht mehr erkennbar, die sich in Aufgaben – Befugnissen – Formvorschriften darstellen sollte. Vielmehr schleppt jeder neue Paragraph aus der zurückliegenden Zeit in „epischer Ausführlichkeit“ seine eigenen Formvorschriften mit sich, die sich oft nur in Nuancen (oder auch gar nicht) unterscheiden. So werden z.B. neue Gefahrenbegriffe in verschiedensten Normen mal mit, mal ohne hilfreiche Erläuterung „untergebracht“, anstatt sie an einer Stelle zu konzentrieren.

All das resultiert aus der Abbildung von Gerichtsentscheidungen oder Einzelideen in Gesetzen, die ihrer eigentlichen Bestimmung nach für jedermann nachvollziehbar und verständlich, für die Polizeibeamtinnen und –beamten aber vor allem ihr tägliches Handwerkszeug sein sollen. Die DPolG drängt nochmals und mit aller Dringlichkeit darauf, die betroffenen Gesetze grundlegend vollständig zu überarbeiten.

Grundsätzlich wird die Integration von Werkzeugen für einen automatisierten Datenabgleich aber begrüßt. Die Polizeien des Bundes (und der Länder) benötigen dieses Instrumentarium schon seit geraumer Zeit sehr dringend.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse in der Polizeiarbeit

Artikel 1

§ 9a Abs. 2 Nr. 2 BKAG

Es ist nicht klar, ob mit § 21 BPolG der richtige Verweis eingefügt wurde, denn es geht im Vorfeld nicht um die konkrete Datenerhebung, sondern um die Personeneigenschaft als Störer oder Nichtstörer. § 20 BPolG scheint auf den ersten Blick besser zu passen. Dies trifft auch auf die §§ 9b Abs. 2 Nr. 2, 63b Abs. 2 Nr. 2 und 63c Abs. 2 Nr. 2 BKAG zu.

§ 9a Abs. 6 BKAG

Diese Rückfallklausel sollte überdacht werden. Wir leben in Zeiten, in denen vormals für Partner oder gar Freunde gehaltene Staaten sich plötzlich so verhalten, dass es mit den Grundsätzen und Vorstellungen der europäischen Wertegemeinschaft nicht (mehr) vereinbar ist. Wenn solche Staaten zu diesem Zeitpunkt über sensibles Datenmaterial verfügen, dass ihnen in gutem Glauben zum Abgleich überlassen wurde, ist dies unter Umständen ein Sicherheitsrisiko für die betroffenen Personen. Der Umgang mit solchen Daten sollte daher auf den Raum beschränkt bleiben, der zuverlässig die gleichen Werte teilt. Dies trifft auch auf die Änderung der §§ 22 Abs. 4 und 63b Abs. 6 BKAG zu.

Artikel 2

Die Nummerierung der Änderungen des BPolG stimmt nicht mit dem gültigen Gesetz überein. Wie bereits beim Entwurf des Cybersicherheitsgesetzes werden offenbar auch hier Verweisungen auf einen Entwurfsstand des BPolG genutzt, wobei u.E. aber nur ein geltendes Gesetz der einzig zulässige Bezugspunkt wäre. Zu wiederholen ist die oben ausgeführte dringende Notwendigkeit einer umfassenden Neuregelung. Mit Bezug auf die BT-Drucksache 21/3051 werden wir diese Stellungnahme fortsetzen.

§ 46 Abs. 4 BPolG

Die unter § 9a Abs. 6 BKAG gemachten Anmerkungen kommen auch hier sowie in den §§ 58a und 58b zum Tragen.

§§ 58a und 58b

Zur Thematik „Gefahrenbegriffe“, „Tatbestandskataloge“ und der Notwendigkeit der Ausstattung der Bundespolizei mit einer Strafverfolgungszuständigkeit, die sich auf alle ihr obliegenden Aufgaben ohne bloßen Unterstützungscharakter erstreckt, hat die DPolG an anderer Stelle bereits ausführlich Stellung bezogen.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus

Zu den Verweisungsproblemen auf das BPolG vgl. obige Ausführungen. Wir verfahren hier, wie dort unter Artikel 2 dargestellt.

Die oben unter § 9a Abs. 6 BKAG gemachten Hinweise kommen auch hier zum Tragen.